

Enteignung des „Anteiles“ Hans Steffen an der Carmol-Fabrik vor. Eine bessere Formulierung wäre es gewesen, wenn man die Enteignung des Erb-„Anteils“ Steffen ausgesprochen hätte, denn an einer stillen Gesellschaft ist begrifflich ein Anteil eines stillen Gesellschafters ausgeschlossen. . .

Die Einlage ist vielmehr, wie schon erwähnt, Bestandteil des einheitlichen Vermögens des Gesellschaftsinhabers. Der stille Gesellschafter erhält durch seine Beteiligung an der Gesellschaft das Recht auf Beteiligung am Ergebnis des vom Geschäftsinhaber betriebenen Handelsgewerbes. M. a. W., der stille Gesellschafter hat lediglich ein obligatorisches Recht auf Auszahlung des Gewinnes bzw. umgekehrt die Pflicht zur Beteiligung am Verlust, wenn diese im Gesellschaftsvertrag entsprechend vorgesehen ist. Bei der Enteignung der Rechte des Steffen können mithin nicht die Rechtsfolgen eintreten, wie sie bei der Enteignung echter Geschäftsanteile, z. B. bei Gesellschaften des RGB, zu beobachten sind. Ausschließlich auf letztere beziehen sich jedoch die einschlägigen Vorschriften in den Richtlinien zum SMAD-Befehl Nr. 64 . . .

Hochachtungsvoll
Revisions- und Treuhand-Anstalt für die
sowjetische Besatzungszone
Anstalt des öffentlichen Rechts.
gez. Unterschriften.

Verteiler:
Ministerium des Innern
LR Brandenburg — Amt für volkseigene Betriebe — mit einem Durchschlag an die zuständige VVB, Akten.

Der Fall Häberle

DOKUMENT NR. 139

Landesregierung Brandenburg
Minister des Innern
Amt z. Schutze des Volkseigentums
G. Z.: 1620 FBot.
Potsdam, den 22. September 1950
Hebbelstr. 39
Fernsprecher: Ortsverkehr
Potsdam 5242, 5436

Feststellungsbescheid Nr. 540

Betr.: Röhrenwerke Senftenberg,
Dr. Häberle.

Gemäß Befehl 64 der SMAD ist das Röhrenwerk Senftenberg in das Eigentum des Volkes übergegangen. Es wurde festgestellt, daß seit dem 5. 5. 1943 von dem enteigneten Röhrenwerk ein Grundstück eines Dr. Häberle, Senftenberg, betrieblich genutzt wurde. Diese betriebliche Nutzung erfolgte nach Abschluß eines freiwilligen Mietvertrages.

Nach Ziff. 2 Abs. 1 der ersten Durchführungsvorschrift zur SMAD-Befehl 64 ist dieses Grundstück des Dr. Häberle in das Eigentum des Volkes übergegangen.

Zum Rechtsträger wird die
Vereinigung volkseigener Betriebe
Land Brandenburg Glas—Keramik
Eichwalde b. Berlin, Friedensstr. 51
zur Verwaltung bestellt.

Der Rechtsträger wird angewiesen, die ordnungsgemäße Übernahme des eingezogenen Vermögens in einer Frist von 14 Tagen hierher zu melden und 2 der beigefügten 3 Inventurkarten hierher zurückzusenden.

Das zuständige Amtsgericht, Grundbuch- und Handelsregisterabteilung wird ersucht, die sich auf das eingezogene Vermögen beziehen, Eintragungen innerhalb einer Frist von 5 Tagen zu löschen und neu einzutragen:

Eigentum des Volkes, Rechtsträger wie oben.

Vollzugsnachricht ist in 5 — Tagefrist — beginnend mit Zustellung dieses Bescheides — vom Amtsgericht Senftenberg dem Rechtsträger und dem Amt zum Schutze des Volkseigentums Potsdam einzureichen.

I. A.

L. S. gez. Kaelber

Amtsgericht Senftenberg N.L.

Eing. 3. Okt. 1950

Verteiler:
Rechtsträger
Rechtsträger f. Betrieb
Amtsgericht Senftenberg
DDR-AVE Berlin
HA Industrie
HA Materialversorgung
HA Wirtschaftsplanung

Der Fall Itting

DOKUMENT NR. 140

Landgericht Gera
Der Vorsitzende der
Großen Strafkammer 201
Jena, am 2. Dez. 1949

Durch den
Herrn Landgerichtspräsidenten
in Gera
über den Herrn Generalstaatsanwalt
an das
Ministerium für Justiz
in Erfurt
Betr.:

Strafverfahren 201 gegen Itting
St.Ks. 85/49

Über das Verfahren gegen Franz Itting — Vater und Sohn — erstatte ich Bericht, weil es in der Öffentlichkeit Aufsehen erregt hat, und weil eine Anzahl typischer Mängel zutage getreten sind, die grundsätzliche Bedeutung haben.

Franz Itting sen., 74 Jahre alt und sein Sohn Franz, 43 Jahre alt, sind die führenden Mitglieder einer Familien-Kommandit-Gesellschaft, in deren Eigentum das große Elektrizitätswerk Itting in Probstzella steht mit angeschlossenen Nebenbetrieben, besonders einem als Kulturzentrum gedachten Hotel „Haus des Volkes“. Das Gesamtvermögen beträgt etwa 3 Millionen DM. Beide Angeklagte sind altbekannte führende Mitglieder der früheren SPD gewesen, jetzt der SED; Vater Itting war zweimal im KZ. Am 23. 11. 1948 werden sie verhaftet unter der Beschuldigung nationalsozialistischer Betätigung in der

Zeit von 1933 bis 1945. Die Ermittlungen werden knapp 2 Monate vom Landesuntersuchungsorgan geführt und am 20. 1. 1949 Anklage erhoben wegen Hauptverbrechens nach Abschn. II Art. II Ziff. 6 der Kontrollratsdirektive Nr. 38 („außerordentliche Unterstützung“ und „erheblicher Nutzen“) und einer Reihe von Tatbeständen nach Art. III. Das über 7 Schreibmaschinenseiten umfassende Ermittlungsergebnis ist eine Anhäufung von zahlreichen Einzeltatsachen, allgemeinen Redensarten, vage aufgestellten und vielfach unbewiesenen Behauptungen oder Schlußfolgerungen die das erforderliche Unterscheidungsvermögen zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem, zwischen Bewiesenem und Unbewiesenem weithin vermissen läßt. Die Ermittlungen genügten für eine so geartete Sache, besonders für die schwierige Frage der Nutznießerschaft, bei weitem nicht.

Wo sich das Aktenstück dann zwischen dem 20. 1. bis 28. 3. 1948 (Bestätigung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft) befunden hat, geht aus den Akten nicht hervor. Es wäre bei einer Haftsache unverantwortlich, wenn die Akten einfach liegen geblieben wären. Das Hauptverfahren wird am 6. 4. 49 nach der Anklage, also wegen Hauptverbrechens, vor der Großen Strafkammer 201 in Rudolstadt eröffnet, obwohl man schon in diesem Stadium hätte erkennen müssen, daß von einer „außerordentlichen“ Unterstützung im Sinne des Art. II und einem daraus folgenden erheblichen Nutzen — im Gegensatz zu einer „wesentlichen“ Förderung nach Art. II A I Ziff. 1 und einer Nutznießung nach Art. III C I, II Ziff. 4 — kaum die Rede sein konnte.

Das Verfahren vor der Großen Strafkammer in Rudolstadt zieht sich dann mit 2 Hauptverhandlungen bis zum 20. 7. 1949 hin und endet mit der Verurteilung nach Art. III wegen Förderung und Nutznießung von Itting sen., zu 10 Monaten Gefängnis unter Anwendung der Amnestie für die Freiheitsstrafe und von Itting jun. zu 1½ Jahren Gefängnis. Das gesamte Vermögen beider Ittings mit Ausnahme des kleinen Landgutes von Itting sen. und des Einfamilienhauses von Itting jun. wird eingezogen.

Die Unproportionalität der verhältnismäßig geringen Strafen zu den enormen Vermögensentziehungen ist augenfällig, auch wenn man im übrigen den sachlichen und rechtlichen Ausführungen des Urteils folgen wollte.

Durch Urteil des Oberlandesgerichtes vom 30. 9. 1949 wird die Revision der Staatsanwaltschaft verworfen und auf die Revision der Angeklagten das Urteil gegen sie aufgehoben und die Sache an die Große Strafkammer 201 in Gera zurückverwiesen, weil die sachlichen Feststellungen der Strafkammer in den entscheidenden Punkten ungenügend und die rechtliche Würdigung, namentlich der Schuldfrage, verfehlt sei; das Revisionsurteil, das von dem Strafkammerurteil fast nichts übrig läßt, legt dar, daß hinsichtlich der Nutznießerschaft bei beiden